

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich II  
Lebensmittel- und Veterinäraufsicht  
Amtstierärzte  
Großflecken 63  
24534 Neumünster

## **Merkblatt**

### **Antrag auf Zulassung als Transportunternehmer gemäß Artikel 10 Abs. 1 bzw. Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Stand Juli 2008)**

#### **1. Wann ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen?**

Bei Transporten von lebenden Wirbeltieren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

#### **2. Für welche Transporte wird nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 keine Zulassung benötigt?**

- 1) Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere im eigenen Transportmittel in einer Entfernung von weniger als 50 km transportieren.
- 2) Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere im eigenen Transportmittel in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist.
- 3) Die Verordnung gilt ferner nicht für Transporte, die nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden oder für Transporte zur tierärztlichen Behandlung.

#### **3. Welche Arten von Zulassungen werden unterschieden?**

- 1) „Typ 1“ – Zulassung nach Artikel 10  
- Beförderungen unter 8 Stunden, aber über 65 km
- 2) „Typ 2“ – Zulassung nach Artikel 11  
- für lange Beförderungen über 8 Stunden

#### **4. Voraussetzungen für eine Zulassung als Transportunternehmer nach Artikel 10 „Typ 1“ (kurze Beförderungsdauer) sind folgende:**

- 1) Der Antragsteller muss in einem Mitgliedsstaat ansässig sein bzw. wenn es sich um einen Antragsteller aus einem Drittland handelt, muss er einen Vertreter in dem Mitgliedsstaat haben.

- 2) Der Antragsteller muss über ausreichend geschultes Personal, d. h. Personal mit Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung, sowie ausreichende und angemessene Ausrüstung verfügen, um die Transporte durchführen zu können.

Zum Erhalt eines Befähigungsnachweises muss ein Lehrgang mit anschließender Prüfung (Deula) abgelegt werden. Bestimmte Berufsgruppen (Fleischer, Landwirte, Pferdewirte, Tierwirte sowie Personen mit erfolgreichem Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich Landwirtschaft oder der Tiermedizin) können durch ein Fachgespräch im Veterinäramt den Befähigungsnachweis erhalten.

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der o. a. Berufsausbildungen ist vorab zu erbringen.

- 3) Der Antragsteller oder sein Vertreter dürfen während eines Zeitraumes von 3 Jahren vor der Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben.

**5. Voraussetzungen für die Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 11 „Typ 2“ (lange Beförderungsdauer) sind über die oben genannten Punkte hinaus folgende:**

- 1) Es müssen gültige Befähigungsnachweise (gemäß Artikel 17 der Verordnung) für sämtliche Fahrer und Betreuer vorgelegt werden.
- 2) Es müssen gültige Zulassungsnachweise für alle eingesetzten Straßentransportmittel gemäß Artikel 18 der Verordnung vorgelegt bzw. im Veterinäramt eine Zulassung für die Fahrzeuge beantragt werden.
- 3) Es müssen Verfahren vorgelegt werden, nach denen die Transportunternehmer die Bewegung der ihrer Verantwortung unterstehenden Straßentransportmittel verfolgen und aufzeichnen.

Bei langen Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hauschweinen setzen Transportunternehmer ein Navigationssystem nach den Bestimmungen der Verordnung ein, und zwar ab 01.01.2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßentransportmitteln und ab 01.01.2009 bei sämtlichen Straßentransportmitteln.

- 4) Es müssen Notfallpläne ausgearbeitet werden.

**Die erteilten Zulassungen (Typ 1 und 2) sind höchstens 5 Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung gültig.**

**Erteilungsvoraussetzung für Zulassungen nach Typ 1 und Typ 2 ist, dass keine Zulassungen bei anderen Behörden oder bei Behörden in anderen Mitgliedsstaaten beantragt wurden.**

Junglandwirte: Befähigungsnachweis bei Veterinäramt beantragen

Da die Schwelle von 65 km (Versandort bis zum Bestimmungsort) gerade bei Zuchttierkäufen und –verkäufen schnell überschritten ist, wird besonders den jungen Landwirten etc. dringend empfohlen, umgehend nach Beendigung der Ausbildung den Befähigungsnachweis bei Ihrem Veterinäramt zu beantragen. Der Befähigungsnachweis ist in der Regel nicht befristet.

Tiertransporte über 65 km und bis 8 Stunden Dauer

Für Tiertransporte über 65 km und bis 8 Stunden Dauer (12 Stunden sofern nur in Deutschland gefahren wird) ist zusätzlich eine Zulassung als Transportunternehmer (Typ 1) notwendig. Diese Zulassung beantragt der Betriebsleiter als Inhaber des Transportfahrzeugs. Dies ist eine allgemeine Zulassung, die sich nicht auf ein konkretes Fahrzeug bezieht.

Wichtig: die Zulassung als Transportunternehmer ist auf 5 Jahre befristet und ist somit alle 5 Jahre wieder neu zu beantragen!

Landwirte müssen Transportpapiere mitführen

Bei den darüber hinausgehenden langen Beförderungen (> 8 Stunden) dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die technisch dafür zugelassen sind und besondere Anforderungen erfüllen müssen. Hier ist eine Zulassung als Transportunternehmer Typ II erforderlich. Dies betrifft eher die Fahrzeuge des gewerblichen Viehhandels.

Weiterhin sind auch von Landwirten bei den Transporten über 65 km und bis zu 8 bzw. 12 Stunden innerstaatlich Transportpapiere mitzuführen. Diese sollen allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung beinhalten.

Befähigungsnachweis und Zulassung als Transportunternehmer<sup>1</sup> sind als Begleitdokumente mitzuführen. Das Vorhandensein der entsprechenden Dokumente wird bei Auktionen etc. durchaus von Veterinären geprüft.